

Stuttgart,

Bebauungsplan Friedhofserweiterung (Un 100) in Stuttgart-Untertürkheim

- Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB - ohne Anregungen

Beschlussvorlage

| Vorlage an | zur | Sitzungsart | Sitzungstermin |
|---|---------------------------------|-------------------------------|----------------|
| Ausschuss für Umwelt und Technik Gemeinderat | Vorberatung Beschlussfassung | nichtöffentlich öffentlich | - - |

Dieser Beschluss wird nicht in das Gemeinderatsauftragssystem aufgenommen.

Beschlussantrag

1. Der Bebauungsplan Friedhofserweiterung (Un 100) im Stadtbezirk Untertürkheim wird nach § 10 BauGB in der Fassung vom 5. Februar 2003 als Satzung beschlossen. Es gilt die Begründung vom 5. Februar 2003 / 2. Juni 2005
2. Die Realisierung des Bebauungsplans wird je nach Bedarfsnachweis des Garten- und Friedhofsamtes in 2 Bauabschnitten vollzogen.
3. Der Aufstellungsbeschluss vom 25. Juli 2000 (GRDrs 643/2000) wird für eine Teilfläche des Wegflurstücks 1143 aufgehoben.
4. Die Kosten für erforderliche Ausgleichsmaßnahmen in Höhe von 125.000 € sind vom Garten- und Friedhofsamt zu übernehmen.

Begründung

Der Friedhof in Untertürkheim hat die Grenze seiner Kapazität erreicht. Da sich in unmittelbarer Umgebung kein aufnahmebereiter Friedhof befindet, soll zwischen dem vorhandenen Friedhof und dem Gelände des Turnerbundes Untertürkheim (TBU) der Friedhof erweitert werden.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für diese Erweiterung geschaffen. Dies erfolgt im Interesse des Garten- und Friedhofsamtes. Die Kosten für Ausgleichsmaßnahmen sind deshalb vom Garten- und Friedhofsamt zu übernehmen.

Je nach Erfordernis können nach Schätzungen des Garten- und Friedhofsamtes zusätzliche Kosten für Dränagemaßnahmen in Höhe von ca. 550.000 € für den 1. Bauabschnitt bzw. weitere ca. 310.000 € für den 2. Bauabschnitt hinzukommen. Die Umsetzung der Planung soll je nach Bedarf vollzogen werden, um so die betroffenen Grundstücke möglichst lange landwirtschaftlich nutzen zu können.

Verfahrensablauf

Entsprechend dem Beschluss des Ausschusses für Umwelt und Technik des Gemeinderats am 6. Mai 2003 erfolgte die Auslegung des Bebauungsplanentwurfs Friedhofserweiterung (Un 100) vom 13. Juni 2003 bis 14. Juli 2003. Gegenstand der Auslegung waren der Bebauungsplanentwurf einschließlich der Begründung in der Fassung vom 5. Februar 2003. Während dieser Zeit wurden keine Anregungen vorgebracht.

Der Bezirksbeirat Untertürkheim hatte der Auslegung des vorgelegten Entwurfs einstimmig zugestimmt, mit der Maßgabe, lediglich den 1. Bauabschnitt als Satzung zu beschließen.

Es ist sinnvoll, den Satzungsbeschluss für den gesamten Geltungsbereich zu fassen, da ansonsten eine erneute Beteiligung sowie eine weitere Abwägung erforderlich werden würde, was mit erheblichen zusätzlichen Verfahrenskosten verbunden wäre. Der Sorge des Bezirksbeirats Untertürkheim, dass von der Planung betroffene Flurstücke landwirtschaftlich längere Zeit brach liegen könnten, bis tatsächlich Bedarf an Grabfeldern bestünde, wird dadurch Rechnung getragen, dass der 2. Bauabschnitt erst dann für eine Realisierung freigegeben wird, wenn entsprechender Bedarf durch das Garten- und Friedhofsamt nachgewiesen wird (siehe Beschlussantrag Nr. 2).

Beteiligung Träger öffentlicher Belange

Die beteiligten Träger öffentlicher Belange haben der Planung weitgehend zugestimmt. Anregungen, die sich gegen die Planung gerichtet haben, hängen ursächlich damit zusammen, dass die Friedhofserweiterungsfläche im Landschaftsschutzgebiet Wein- und Obstbaulandschaft Württemberg und Götzenberg Nr. 20 n liegt und die heutige Nutzung (Kleingärten und Rebflächen) eine ökologische Wertigkeit hat, die durch die beabsichtigte Friedhofsnutzung größtenteils verloren geht.

Mit der vorgelegten Planung ist deshalb ein Eingriff in Natur und Landschaft i. S. von § 1 a BauGB i. V. mit § 21 BNatSchG verbunden. Durch eine entsprechende Berücksichtigung von Vegetationsbeständen im Zusammenhang mit der Festsetzung der Verwendung von landschaftsgerechten Gehölzen z. B. zur äußeren Einbindung (Heckenstrukturen mit Bäumen) sowie einer Berücksichtigung vorhandener Bestände bei der Ausführungsplanung kann innerhalb des Geltungsbereiches eine Minimierung sowie ein Teilausgleich erreicht werden; das verbleibende Defizit ist durch eine externe Maßnahme zu decken.

Als Ausgleichsmaßnahme wäre in Anlehnung an die wertgebenden Bestände innerhalb des Geltungsbereiches die Anpflanzung von Streuobstbeständen sinnvoll.

In Ermangelung geeigneter Flächen für die Anpflanzung von Streuobstwiesen wird als Ersatz die Renaturierung des Gögelbaches auf städtischen Flächen zwischen dem Regenrückhaltebecken im Gewann Schotten und der Wasserfläche im Gewann Hundloch vorgesehen.

Die Untere Naturschutzbehörde hat eine Befreiung von der Landschaftsschutzverordnung für dieses Vorhaben in Aussicht gestellt, wenn die Friedhofsgestaltung auf ökologisch wertvolle Strukturen Rücksicht nimmt und sie teilweise erhält. Insbesondere müs-

sen Planierungen und Neupflanzungen auf das absolut notwendige Maß reduziert werden, um einen Teil der natürlichen Vegetation mit seiner typischen Artenausstattung zu erhalten. Dies ist in der Anlage 2 in der Stellungnahme zu den Anregungen des Amts für Umweltschutz dargestellt.

Änderungen:

In der Begründung werden unter Punkt 1 im 2. Absatz einige redaktionelle Änderungen vorgenommen und im letzten Satz das Wort „und“ durch ein „bzw. auch“ ersetzt.

In der Begründung wird unter Punkt 3, 3. Absatz der 2. Satz gestrichen.

Der Punkt 8.1 der Begründung wird um eine Aussage bezüglich § 42 BNatSchG ergänzt.

Unter Punkt 8.3 wird durch eine Ergänzung der Sachverhalt verdeutlicht.

Die Änderungen dienen der Klarstellung.

Finanzielle Auswirkungen

Mit der Planung ist kein Planungsvorteil verbunden. Für die Württembergstraße wurden bisher keine Erschließungsbeiträge erhoben. Nach Auskunft des Stadtmessungsamts besteht für den Friedhof noch eine Erschließungspflicht. Im Geltungsbereich sind von der Stadt noch Grundstücke zu erwerben. Angaben zu den Kosten für den notwendigen Grunderwerb können deshalb erst nach den Erwerbsverhandlungen angegeben werden.

Nach Schätzung des Garten- und Friedhofsamts betragen die Kosten für die Herstellung des Friedhofs 4,48 Mio. €; für den geplanten 1. Bauabschnitt 2,73 Mio. €.

Die Kosten der Ausgleichsmaßnahmen - Renaturierung des Gögelbachs zwischen dem Gewann Schotten und dem Gewann Hundloch - in Höhe von 125.000 € sind vom Garten- und Friedhofsamt zu übernehmen. Sollten zur Verbesserung der Bodenverhältnisse Drainagemaßnahmen erforderlich werden, so wäre nach Schätzungen des Garten- und Friedhofsamtes mit zusätzlichen Kosten in Höhe von ca. 860.000 € zu rechnen. Für den 1. Bauabschnitt würden die anteiligen Kosten ca. 550.000 € betragen. Im laufenden Haushalt sind bisher keine Mittel bereitgestellt.

Je nach Zeitpunkt der geplanten Realisierung sind die finanziellen Mittel für die Erweiterung des Friedhofs rechtzeitig in den Haushalt einzustellen.

Mitzeichnung der beteiligten Stellen:

Ref. USO, Ref. T, Ref. TS, Ref. WFB

Vorliegende Anfragen/Anträge:

Keine.

Erledigte Anfragen/Anträge:

Antrag der CDU-Fraktion im Untertürkheimer Bezirksbeirat vom 11. April 2003

Matthias Hahn
Bürgermeister

Anlagen

1. Begründung zum Bebauungsplan
2. Stellungnahmen zu den nicht oder nur teilweise berücksichtigten Anregungen
3. Verkleinerung des Bebauungsplans

1. Grund für die Aufstellung des Bebauungsplans

Der Friedhof von Untertürkheim - auch Neuer Friedhof genannt, da er den Alten Friedhof im Ortskern abgelöst hat - liegt zwischen der Württembergstraße und Teilen des südöstlichen Ortsrandes. Seit 1905 bestehend und zwischenzeitlich erweitert, hat er jetzt die Grenzen seiner Kapazität erreicht.

Da auch alle anderen Friedhöfe der oberen Neckarvororte überbelegt sind, wurden 1995 im Rahmen der Fortschreibung des Flächennutzungsplans 2010 Standorte und Alternativen für zusätzliche Friedhöfe und Friedhofserweiterungsflächen untersucht. Dabei wurde zwischen den öffentlichen und den entgegen stehenden privaten Interessen abgewogen. Als Ergebnis ist festzuhalten, dass im Bestattungsbezirk „Oberes Neckartal“ *nur lediglich* in Untertürkheim eine Erweiterung *in unmittelbarem Anschluss* an den bestehenden Friedhof und in Uhlbach eine neue Friedhofsanlage realisierbar und sinnvoll *sind ist*. Eine geringfügige Erweiterung ergibt sich noch in Hedelfingen. Weitere Standortalternativen sind nicht vorhanden. Der ca. 5 km entfernte Hauptfriedhof Steinhaldenfeld kann im Interesse der Bevölkerung des Stadtbezirks Untertürkheim nicht in Betracht kommen. Daher soll das Areal zwischen dem Neuen Friedhof und der Gemarkungsgrenze zu Rotenberg als Erweiterungsfläche ausgewiesen werden.

Wie ein vom Garten- und Friedhofsamt erstellter Bedarfsnachweis von 1999 belegt, ist größte Eile geboten.

Als Voraussetzung für die Friedhofserweiterung ist ein Bebauungsplan aufzustellen, um die erforderlichen Flächen erwerben *und bzw. auch* notfalls enteignen zu können.

2. Geltendes Recht, andere Planungen

Der Bebauungsplan ist aus dem Flächennutzungsplan entwickelt; dieser stellt hier geplante Grünfläche / Friedhof dar.

Innerhalb des Geltungsbereichs besteht kein qualifiziertes Planungsrecht. Ein Bebauungsplan von 1960 setzt zwar entlang der Württembergstraße Bauverbot fest, ist jedoch formell nichtig. Vorgängerpläne existieren nicht. Der Geltungsbereich liegt vollständig im neu abgegrenzten Landschaftsschutzgebiet „Wein- und Obstbaulandschaft Württemberg und Götzenberg“ (LSG Nr. 20 n). Südöstlich der Württembergstraße befindet sich die erklärte Reblage 11.2 „Hinterer Berg“.

3. Planerische Konzeption

Das Garten- und Friedhofsamt hat einen Entwurf für die Erweiterungsfläche des bestehenden Friedhofs entwickelt.

Die Einfriedigung wird um ca. 2,5 m von der Außengrenze abgerückt, damit das Vorfeld bepflanzt werden kann; so wird insbesondere zwischen öffentlicher Verkehrsfläche und Friedhof ein gestalteter Übergang geschaffen.

Des weiteren sollen die Randzonen des künftigen Friedhofs durch heimische Gehölze eingefasst werden, um den Friedhof nach außen abzuschirmen. ~~Die Bäume werden im Bebauungsplan als Richtlinie dargestellt, um ihre Bedeutung zu unterstreichen.~~

Weitere, innen gelegene Baumpflanzungen sollen das Areal gliedern. Die Ausrichtung der neuen Gräber orientiert sich an der Anlage der jüngsten Friedhofserweiterung. Das geplante Wegenetz teilt die Gräberfelder in einzelne Abschnitte und ist im Bebauungsplan informell eingezeichnet. Änderungen des Gestaltungskonzeptes könnten im Rahmen der Ausführung vorgenommen werden.

4. Bauliche Anlagen, Abstandsvorschriften

Zweckbauten für den Friedhof sind auf den Erweiterungsflächen nicht vorgesehen, da alle notwendigen Einrichtungen bereits auf dem heutigen Friedhofsgelände vorhanden sind. Die Gebäude Württembergstraße 79 und 79 A sind friedhofsgebundene Betriebe. Eingeplant wird lediglich ein Abfall- und Lagerplatz an der Württembergstraße.

Bei der Anlegung oder Erweiterung von Friedhöfen sind Abstandsvorschriften gemäß § 3 und § 8 des Bestattungsgesetzes Baden-Württemberg zu beachten. Der zwischen geplanten Grabfeldern und Gebäuden mit störenden Betrieben einzuhalten Mindestabstand beträgt 75 m. Dieser Wert wird zwischen den Grabfeldern und der 400 m-Bahn des Turnerbundes Untertürkheim eingehalten. Von den benachbarten Wohngebäuden und ihren Baugrenzen im Nordwesten sowie dem nordöstlich gelegenen Vereinsheim des Turnerbundes Untertürkheim (Württembergstraße 21) gelten Bestattungsabstände von mindestens 25 m. Diese sind im Bebauungsplan entsprechend dargestellt. Bei Errichtung von neuen Gebäuden sind Abstände zu Friedhöfen von mindestens 10 m einzuhalten. Dies könnte im Falle einer Neubebauung südlich der Württembergstraße (landwirtschaftliches Bauen) und nördlich des geplanten Friedhofs (Wohnbebauung) zu gewissen Einschränkungen führen.

5. Verkehrserschließung, Verkehrsflächen

Innerhalb des Geltungsbereichs sind keine öffentlichen Verkehrsflächen festgesetzt.

Der bestehende Friedhof ist im Norden über die Gehrenwald- und Gögelbachstraße, im Süden über die Württembergstraße erschlossen. In Fortführung daran grenzt die Erweiterungsfläche an den landwirtschaftlich befahrbaren Weg entlang des Wohngebiets, wo in Verlängerung des Hattenloh- und des Bertholdwegs weitere Zugänge geschaffen werden sollen; des weiteren wird der neue Friedhofsbe- reich von der Württembergstraße und dem Weg auf der Gemarkungsgrenze zwischen Untertürkheim und Rotenberg begrenzt.

Das Stellplatzangebot des heutigen Friedhofs, das auf mehrere Parkplätze verteilt ist, soll entlang der Württembergstraße im Zuge der Erweiterung ergänzt werden.

Die Württembergstraße wird von der Buslinie 61 Untertürkheim - Rotenberg befahren. Hierbei ist der Friedhof durch die Haltestelle „Untertürkheim Friedhof“ an den öffentlichen Nahverkehr angebunden.

6. Infrastruktur

Die Leitungen zur Ver- und Entsorgung der Friedhofserweiterung verlaufen in den angrenzenden Verkehrsflächen.

Im Weg auf der Gemarkungsgrenze sind ein Abwasserkanal der Stadt und eine Wasserleitung der Energie Baden-Württemberg (EnBW) (früher Neckarwerke der Stadt Stuttgart AG /NWS) eingelegt, im Gehweg der Württembergstraße ebenfalls

eine Wasserleitung der EnBW. Die notwendigen Schutzstreifen überstreichen teilweise den Geltungsbereich des Bebauungsplans. Hier wird deshalb Leitungsrecht zu Gunsten der Stadt Stuttgart – übertragbar auf Leitungsträger – (lr₁) festgesetzt.

7. Grünordnungsplanung

Der Bebauungsplan umfasst ausschließlich die geplante Friedhofserweiterung. Daher wird der ganze Geltungsbereich als öffentliche Grünfläche, Friedhof (Erweiterung) festgesetzt.

Das von Westen nach Osten im Wesentlichen gleichmäßig ansteigende Gelände soll neben der Anlage der Gräberfelder für Erd- und Urnenbestattung durch Bäume, Rasenflächen, wasserdurchlässige Baggergassen und ein befestigtes Wegenetz gestaltet werden.

Die geplanten Stellplätze (St₁) in Ergänzung des vorhandenen Parkplatzes an der Württembergstraße sind mit Rasensteinen oder Pflasterrasen zu befestigen, um die Bodenversiegelung gering zu halten.

Die Anpflanzungen erfolgen mit standortgerechten, gebietsheimischen Saat- und Pflanzgut gemäß § 29 a NatschG. Bei den Gehölzarten finden Wildobstarten besondere Berücksichtigung.

8. Umweltbelange

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist nicht erforderlich.

8.1 Eingriffe in Natur und Landschaft

Der Bebauungsplan liegt im Landschaftsschutzgebiet. Bei der Neuabgrenzung des LSG Nr. 20 n wurde auf eine Herausnahme des Friedhofs samt seiner Erweiterungsfläche verzichtet. *Eine landschaftsschutzrechtliche Pauschalbefreiung für den Bebauungsplan ist nicht möglich. Vor Umgestaltungsmaßnahmen auf der Erweiterungsfläche ist das Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde erforderlich. Eine landschaftsschutzrechtliche Befreiung für Einzelmaßnahmen ist möglich, soweit die Ausführung landschaftsgerecht und mit dem Schutzzweck vereinbar ist. Gleichzeitig ist eine Minimierung des Eingriffs erforderlich, indem ökologisch wertvolle Strukturen geschont bzw. teilweise erhalten werden, und Planierungen sowie Neupflanzungen nur reduziert zur Ausführung kommen.*

Im Plangebiet befinden sich zwei Trockenmauern, die gesetzlich geschützte Biotope nach § 24 a NatSchG BW sind. Diese sind im Bebauungsplan nachrichtlich dargestellt und dürfen durch die Friedhofserweiterung nicht beeinträchtigt werden. Der Bebauungsplan greift in heute landwirtschaftlich genutzte Flächen u. a. Streuobstwiesen ein. *Mit der Umnutzung ist ein Eingriff i.S.d. Naturschutzgesetzes verbunden; entsprechende Ausgleichsmaßnahmen sind erforderlich.* Innerhalb des Geltungsbereichs können ca. 60-75 % des Eingriffs ausgeglichen werden. Für die übrigen 40-25 % ist als externe Ausgleichsmaßnahme die Renaturierung des Gögelbachs festgelegt. sind Maßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs festzulegen.

In Anbetracht des Zeitraumes zwischen dem Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes und der zu erwartenden Realisierung der Friedhofserweiterung ist auch eine zeitnahe Realisierung der Renaturierungsmaßnahme des Gögelbaches nicht vordringlich. Ebenso kann entsprechend der beabsichtigten abschnittweisen Realisierung des Friedhofes auch eine Herstellung der Ausgleichsmaßnahmen unterteilt in 2 Abschnitte erfolgen.

Die Renaturierung könnte jedoch bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen (wasserrechtliche Genehmigung, Grunderwerb u.a.) i.S. einer Ökokontomaßnahme vorab umgesetzt werden.

Im Plangebiet befinden sich zwei Trockenmauern, die gesetzlich geschützte Biotope nach § 24 a NatSchG BW sind. Diese sind im Bebauungsplan nachrichtlich dargestellt und dürfen durch die Friedhofserweiterung nicht beeinträchtigt werden. Bezüglich des Vorkommens besonders geschützter bzw. streng geschützter Arten (§ 42 Bundesnaturschutzgesetz) liegen hier keine besonderen Kenntnisse vor. Durch das Vorhandensein vergleichbarer Strukturen sind Ersatzlebensräume in der näheren Umgebung vorhanden und Populationen in ihrem Bestand nicht gefährdet. In Anbetracht des zeitlichen Abstandes, der zwischen dem Satzungsbeschluss des Bebauungsplans und der Realisierung des Friedhofs liegt, könnte eine ergänzende Bewertung jedoch zu einem späteren Zeitpunkt erforderlich werden.

8.2 Klima

Der Klimaatlas des ehemaligen Nachbarschaftsverbandes Stuttgart stellt für den Geltungsbereich „klimaaktive Freiflächen in direktem Bezug zum Siedlungsraum“ dar und somit „hohe Empfindlichkeit gegenüber nutzungsändernden Eingriffen“. Das Areal hat die Funktion eines „Kaltluftsammegebietes“ mit „flächenhaftem Kaltluftabfluss“.

Die geplante Friedhofserweiterung steht den stadtklimatologischen Belangen nicht entgegen.

8.3 Luftschadstoffe / Lärm

Das Verkehrsaufkommen auf der Württembergstraße, welche die Stadtteile Untertürkheim und Rotenberg miteinander verbindet, ist gering. Der niedrige schalltechnische Orientierungswert für Friedhöfe nach DIN 18005 (55 dB(A) tagsüber und nachts) kann am Rande der Württembergstraße zwar nicht eingehalten werden; *aber schon mit relativ geringem Straßenabstand (ca. 50 m tags, ca. 10 m nachts) werden Werte von etwa 55 dB(A) erreicht, so dass insgesamt der Orientierungswert auf rund 50 % bis 80 % der Friedhofsfläche unterschritten wird.* ~~Der mittlere Lärmpegel des Stadtbezirks kann jedoch als akzeptabel angesehen werden.~~

8.4 Wasser- und Bodenschutz

Der Bebauungsplan liegt im Bereich der Fildergrabenrandverwerfung und in der Außenzone des Quellenschutzgebietes für die staatlich anerkannten Heilquellen in Stuttgart-Bad Cannstatt und Berg.

Ein geologisches Gutachten von 1999 weist die grundsätzliche Eignung des Geltungsbereichs für eine Friedhofserweiterung nach. Hierzu wurden vier Kernbohrungen mit Tiefen von 4 m niedergebracht und geologisch aufgenommen. Aus gutachterlicher Sicht ist davon auszugehen, dass die vorliegenden Bodenverhältnisse

durch bodentechnologische Maßnahmen (Dränierung und Belüftung des Bodens) und organisatorische Vorkehrungen (ggf. Ausschluss der Doppelbelegung, Verlängerung der Liegezeiten u. Ä.) beherrschbar sind.

Im Planbereich sind keine altlastenverdächtigen Flächen oder Schadensfälle bekannt.

9. Erforderliche Maßnahmen

Als Voraussetzung für die Realisierung der Friedhofserweiterung muss die Stadt Privatgrundstücke erwerben - zunächst vordringlich für den 1. Bauabschnitt. Eine Enteignung kann erforderlich werden.

10. Statistische Daten

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans erfasst eine Fläche von ca. 4,1 ha, welche vollständig als öffentliche Grünfläche, Friedhof festgesetzt ist. Hiervon entfallen auf den 1. Bauabschnitt voraussichtlich ca. 2,5 ha.

Änderungen wurden durchgestrichen bzw. in kursiver Schrift dargestellt.

Stuttgart, 5. Februar 2003 / 2. Juni 2005

Dr.-Ing. Kron
Stadtdirektor

**Bebauungsplan Friedhofserweiterung (Un 100) in Stuttgart-Untertürkheim
- Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB**

Liste der Stellungnahmen der nicht oder nur teilweise berücksichtigten Anregungen

| Name des Trägers der öffentlich Belange | Stellungnahme |
|---|---|
| <p>Das Amt für Landwirtschaft, Landschaft und Bodenkultur Ludwigsburg regt an, den von der Planung betroffenen Weingärtnern so weit wie möglich Ersatzflächen für den Verlust der Produktionsflächen zur Verfügung zu stellen.</p> | <p>Zuständig für die Bereitstellung von Ersatzflächen ist das Amt für Liegenschaften und Wohnen. Es liegt in der Verantwortung dieses Amts, hier rechtzeitig und in Absprache mit dem Garten- und Friedhofsamt bei Inanspruchnahme von Flächen für Grabfelder entsprechende Ersatzflächen anzubieten.</p> <p>Darüber hinaus ist die Anlage neuer Grabfelder je nach Bedarfsnachweis des Garten- und Friedhofsamtes in 2 Bauabschnitten vorzunehmen. Damit soll erreicht werden, dass Flächen so lange landwirtschaftlich genutzt werden können, bis diese dann tatsächlich für die Erweiterung des Friedhofs benötigt werden.</p> |
| <p>Das Amt für Umweltschutz fordert, erhaltenswerte Bäume und Kleinstrukturen (z. B. Natursteinmauern) bei der Planung der Anlage zu berücksichtigen und einen Teil der vorhandenen Vegetation (alte Obstgärten) zu erhalten. Die Umgestaltung innerhalb des ersten Abschnitts sollte nicht gleichzeitig erfolgen, damit ein Teil des Arteninventars im Rahmen der Wiederbesiedlung des neuangelegten Geländes aus alten Flächen heraus erhalten werden kann.</p> <p>Der Standort der Lagerfläche wird kritisiert.</p> | <p>Die Anlage des Friedhofs erfolgt in Abstimmung zwischen dem Garten- und Friedhofsamt und dem Amt für Umweltschutz.</p> <p>Auf ökologisch wertvolle Strukturen kann nur auf größeren Freibereichen und in den Randbereichen Rücksicht genommen werden. Erhaltenswerte Bäume werden - wo möglich - auch erhalten. Bei den sich im Geltungsbereich befindlichen Trockenmauern handelt es sich um Biotope, die nach § 24 a NatSchG BW geschützt sind und nicht beseitigt oder zerstört werden dürfen. Weitere vorhandene Natursteinmauern im Innenbereich können aufgrund der Erdarbeiten wohl nicht erhalten bleiben, sollen aber an geeigneter Stelle wieder aufgebaut werden.</p> <p>Eine Verschiebung des Lagerplatzes unter Berücksichtigung des Baumbestandes, bzw. der vorhandenen Vegetation wird vom Garten- und Friedhofsamt geprüft, der Lagerplatz soll eingegrünt werden.</p> |

| Name des Trägers der öffentlich Belange | Stellungnahme |
|--|---|
| <p>Darüber hinaus bittet das Amt für Umweltschutz bei der Neuanlage Folgendes zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Flächige Planierungen möglichst vermeiden. - Ökologisch wertvollen Oberboden möglichst wieder verwenden. - Die Anlage von Grünflächen soll mit standortgerechten, gebietsheimischen Gehölzen und Verwendung von Wildobstarten erfolgen. - Einfriedung und bauliche Anlagen sind landschaftsschutzverträglich herzustellen. | <p>Die im Rahmen der Biotopverbundplanung vorgesehene und vom Amt für Umweltschutz befürwortete Baumreihe entlang der Württembergstraße könnte auch mit Obst- und Wildobstbäumen/Großsträuchern in lockerer Form (keine „Allee“) gestaltet werden. Ein erforderlicher Zaun (keine Mauer!) ist vor oder hinter der Bepflanzung denkbar. Anstelle einer Baumreihe ist auf der Bebauungsseite eine freistehende Wildobsthecke vorgesehen.</p> <p>Nach Aussage des Garten- und Friedhofsamtes ist als erstes die Herstellung des Hauptwegenetzes erforderlich. Die dazwischen liegenden Bereiche für Grabfelder können bis zur Belegung teilweise, bis auf ein 1- bis 2-maliges Mähen pro Jahr, unangetastet bleiben.</p> |
| <p>Der Landesnaturausschutzverband Baden-Württemberg e. V. (LNV) lehnt die Planung ab, da sie die Belange des Naturschutzes nicht berücksichtigt und begründet dies im Einzelnen, wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Geltungsbereich liegt im Landschaftsschutzgebiet Württemberg / Götzenberg (LSG Nr. 20 n). Die besonderen Schutzbestimmungen zum Erhalt von ökologisch wertvollem Streuobst wird durch die aktuellen Planungen massiv verletzt. - Die gewünschte Nutzungsänderung wird abgelehnt, da erwartet wird, dass dadurch ein wichtiger Bestandteil eines anzustrebenden Biotopverbundes zerstört würde. - Bei dem Plangebiet handelt es sich um ein Kaltluftsammlgebiet mit flächenhaftem Kaltluftabfluss. Es fehlt der Nachweis, dass durch die geplante großkronige Bepflanzung der Kaltluftabfluss in Richtung Ortsmitte nicht gestört wird. | <p>Die Erweiterung und Erschließung des Friedhofs erfolgt in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde, deshalb wird eine Befreiung von der Schutzverordnung für das geplante Vorhaben (Erweiterung des Friedhofs) in Aussicht gestellt.</p> <p>Im Rahmen der Biotopverbundplanung ist eine Baumreihe entlang der Württembergstraße vorgesehen. Diese soll nicht als Allee, sondern in lockerer Form und mit Obst- und Wildobstbäumen/Großsträuchern angelegt werden. Auf der Bebauungsseite ist eine freistehende Wildobsthecke geplant.</p> <p>Aus Sicht der Stadtklimatologie bestehen gegen die Planung keine Bedenken. Nach dem Heranwachsen der Vegetation wird die Friedhofserweiterung sich siedlungsklimatisch eher positiv auswirken. Im Bereich von Hanglagen finden überwiegend bodennahe Luftaustauschbewegungen statt, welche von großkronigen Bäumen nicht behindert werden.</p> |

| Name des Trägers der öffentlich Belange | Stellungnahme |
|---|--|
| <ul style="list-style-type: none"> - Im vorgelegten Bebauungsplanentwurf ist nicht erwähnt, ob eine Überprüfung des Vorhabens unter Würdigung des Schutzgebietes für Heil- und Mineralquellen erfolgt ist. - Die geplante Erweiterung des bisher vorhandenen Stellplatzangebotes wird als unzureichend eingestuft. Es wird mit einem nicht befriedigenden zusätzlichen Parksuchverkehr gerechnet. | <p>Die Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart zum Schutz der staatlich anerkannten Heilquellen in Stuttgart-Bad Cannstatt und -Berg verbietet nicht die Errichtung bzw. Erweiterung eines Friedhofs in der Außenzone des Schutzgebiets.</p> <p>Für die gesamte Fläche des Friedhofs, bestehender Friedhof mit einer Fläche von 4,2 ha und geplante Erweiterung mit 4,1 ha sind ca. 42 Stellplätze nachzuweisen. Die Anzahl der bereits vorhandenen und geplanten Parkplätze an der Gögelbachstraße und an der Württembergstraße beträgt 66 Stellplätze. Damit ist ein ausreichendes Angebot an Parkplätzen für Friedhofsbesucher gegeben.</p> <p>Engpässe bei größeren Veranstaltungen z. B. auf dem Gelände des Turnerbundes Untertürkheim (TBU) können jedoch nicht ganz ausgeschlossen werden. Auch wenn für das Gelände des Turnerbundes ebenfalls ausreichend Parkplätze vorhanden sind.</p> |
| <p>Der Naturschutzbeauftragte der Stadt Stuttgart hält mit dem Hinweis auf zurückgehende Bevölkerungszahlen die geplante Erweiterung für unverständlich. Da die für die Erweiterung in Anspruch genommenen Flächen ökologisch hochwertig seien, müssten umfangreiche Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.</p> | <p>Vom Garten- und Friedhofsamt wurde bereits 1999 ein Bedarfsnachweis zur Erweiterung von Friedhofsflächen für das obere Neckartal erstellt. Auf Punkt 1 der Begründung wird verwiesen.</p> <p>Dies war Anlass, in den von dieser Flächenknappheit betroffenen Stadtbezirken die planungsrechtlichen Voraussetzungen für entsprechende Flächen zu schaffen, damit die notwendigen Erweiterungen realisiert werden können.</p> <p>Die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen wurde nach einer Bewertung des Eingriffs zwischen der unteren Naturschutzbehörde und dem Amt für Stadtplanung und Stadterneuerung festgelegt. (Siehe Beteiligung Träger öffentlicher Belange, 3. Absatz).</p> |